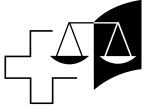


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2 / 02_2014

Lausanne, 30. Januar 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 22. Januar 2014 (1C_350/2013, 1C_352/2013, 1C_354/2013)

Der Freiheitsentzug zur Verhinderung einer unbewilligten Demonstration muss von einem Richter überprüft werden

Personen, die von der Polizei während mehrerer Stunden festgenommen werden, um unbewilligte Demonstrationen nach einer 1. Mai-Feier zu verhindern, haben Anspruch auf unmittelbare Anrufung eines Richters. Das Bundesgericht heisst Beschwerden von drei betroffenen Personen teilweise gut und überweist die Angelegenheit an das Zwangsmassnahmengericht zur materiellen Beurteilung.

Am Nachmittag nach den Feierlichkeiten zum 1. Mai 2011 in Zürich wurden über 500 Personen auf dem Kanzleiareal/Helvetiaplatz von der Polizei umzingelt und dort bis zu 2½ Stunden festgehalten. Danach wurden sie mit gefesselten Händen in einem Gefangenentransport zur sicherheitspolizeilichen Überprüfung ins Kasernenareal verbracht, wo sie vorübergehend in einer Zelle eingeschlossen waren. Dieser polizeiliche Gewahrsam dauerte je nach Person bis zu 3½ Stunden. Im Laufe des Abends des 1. Mai 2011 wurden die Betroffenen entlassen mit der Auflage, ein näher bezeichnetes Gebiet in der Zürcher Innenstadt (im Wesentlichen die Stadtkreise 1, 4 und 5) während 24 Stunden nicht zu betreten.

Die Sicherheitsdirektion und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bestätigten die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs und der übrigen Anordnungen der Polizei. Das Bundesgericht ruft auf Beschwerden von drei Betroffenen hin in Erinnerung, dass bei einem Freiheitsentzug von Verfassungs wegen ein Anspruch auf direkte Beurteilung durch einen Richter besteht (Art. 31 Abs. 4 BV; BGE 136 I 87 E. 6.5.2 S. 107 f.

betreffend das Polizeigesetz des Kantons Zürich). Die Einkesselung auf dem Kanzleiareal/Helvetiaplatz stellt für sich allein noch keinen Freiheitsentzug dar. Die weitere sicherheitspolizeiliche Überprüfung ist hingegen wegen der Dauer und der polizeilichen Behandlung (Fesselung, Gefangenentransport und Einsperrung in eine Zelle) ein derart einschneidender Eingriff in die persönliche Freiheit, dass ein Freiheitsentzug im Sinne von Art. 31 Abs. 4 BV zu bejahen ist. Dieser muss vom Zwangsmassnahmengericht, das nach kantonalem Recht zuständig ist, so rasch als möglich überprüft werden.

Das Bundesgericht überweist zwei Beschwerden an das Zwangsmassnahmengericht, damit es den massgebenden Sachverhalt in einem gerichtlichen Verfahren feststellen kann und die Rechtmässigkeit der polizeilichen Behandlung so rasch wie möglich materiell beurteilt. Die Beschwerde eines weiteren Betroffenen (Verfahren 1C_354/2013) führt zu einer Überweisung an das Obergericht des Kantons Zürich, damit diese Angelegenheit mit einem dort in gleicher Sache hängigen Verfahren vereinigt werden kann.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs
Tel. +41 (0)21 318 97 16; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 30. Januar 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 1C_350/2013, 1C_352/2013 oder 1C_354/2013 ins Suchfeld ein.